

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen

A. Problem und Ziel

Der digitale Wandel bietet große Chancen, die Verwaltung durch unkomplizierte und sichere elektronische Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten.

Bürgerfreundlich ist es, wenn mehrere Verwaltungsleistungen, die aus der gleichen Lebenslage resultieren, einfach, digital und barrierefrei beantragt werden können, um so – etwa bei der Geburt eines Kindes – von bürokratischen Prozessen entlastet zu werden. Besonders aufwändig für Bürgerinnen und Bürger sind zudem die Nachweise zur Einkommenssituation beim Antrag auf Elterngeld. Häufig ist Bürgerinnen und Bürgern etwa unklar, welche Nachweise hier zu erbringen sind. Dies führt zu Nachfragen der Elterngeldstellen und zusätzlichem Aufwand für alle Beteiligten.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung daher vorgenommen, die Beantragung von Familienleistungen zu entbürokratisieren und die Antragstellung dort, wo es möglich ist, mit Anträgen auf weitere Leistungen zusammenzuführen. Ziel ist, dass die Antragstellung so einfach und transparent wie möglich – und damit die von den Bürgerinnen und Bürgern aufzuwendende Zeit messbar reduziert wird. Dazu gibt der Koalitionsvertrag auch vor, den behördenübergreifenden Datenaustausch zu verbessern und gleichzeitig das hohe deutsche Datenschutzniveau zu erhalten. Ein solcher behördenübergreifender Datenaustausch wird von den Bürgerinnen und Bürgern als Erleichterung und als enorme Entlastung von lästigen bürokratischen Verpflichtungen empfunden. Bei alledem kann die einzelne Bürgerin wie der einzelne Bürger jederzeit selbst entscheiden, ob sie oder er diesen neuen Behördenservice nutzen möchte.

Für die Verwaltung selbst können behördenübergreifende Datenaustausche zu mehr Effizienz führen: Durch Synergieeffekte werden Ressourcen frei, die dann in solche Bereiche investiert werden können, die einer Digitalisierung nur schwer zugänglich sind (wie z.B. Beratung).

B. Lösung; Nutzen

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung einer bereichsspezifischen Regelung zur Datenübermittlung der Standesämter an die Elterngeldstellen, um eine elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines Kindes zu ermöglichen.
- Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens für die Abfrage von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld durch Schaffung von Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften. Zentral ist hier die Regelung des § 108a SGB IV, die ermöglicht, dass die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der Elterngeldstellen (für das Elterngeld) die Entgeltdaten bei den Arbeitgebern abfragt.

- Schaffung einer Regelung zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen.
- Schaffung einer Regelung zum befristeten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des OZG, § 8 OZG.

Der Nutzen des Gesetzentwurfs besteht in erster Linie darin, neue nutzerfreundliche digitale Anwendungen bei der Beantragung von Familienleistungen zu ermöglichen. Daraus folgt eine Reduktion des Zeitaufwands bzw. der Kosten pro Antrag auf die adressierten Familienleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

C. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass die Beantragung von Familienleistungen nicht nur vereinfacht, sondern perspektivisch so weit wie möglich digital angeboten werden soll. Der Zugang zu diesen Leistungen soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, geeignete Gesetzesvorschläge für die Umsetzung des Projekts ELFE (Einfach Leistungen für Eltern) zu unterbreiten (Bundesratsdrucksache 307/18).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt mindestens rund 4,6 Mio. Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 750 Tsd. Euro jährlich. Die Haushaltsausgaben für die in die Digitalisierung einbezogenen Familienleistungen werden durch das Gesetz nicht berührt. Weitere Mehrausgaben entstehen nicht.

Von den angegebenen Mehrausgaben entfallen auf den Bund (einschl. GKV-System) einmalige Mehrausgaben in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von rund 67 Tsd. Euro jährlich. Die auf die unmittelbare Bundesverwaltung entfallenden einmaligen Mehrausgaben in Höhe von rund 250 Tsd. Euro und die laufenden Mehrausgaben in Höhe von rund 17 Tsd. Euro jährlich werden im Rahmen der verfügbaren Ansätze bzw. der Finanzplanung der betroffenen Einzelpläne 06 und 17 finanziert.

Auf die Länder und Kommunen entfallen einmalige Mehrausgaben in Höhe von mindestens rund 3,1 Mio. Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von rund 683 Tsd. Euro jährlich.

Zugleich werden die öffentlichen Haushalte laufend um insgesamt rund 5,2 Mio. Euro jährlich entlastet. Davon entfallen auf das GKV-System rund 1,5 Mio. Euro und auf die Länder und Kommunen rund 3,7 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um etwa 588 Tsd. Stunden. Einmaliger Zeitaufwand entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Regelungen eine jährliche Entlastung von rund 104 Tsd. Euro. Diese stellt eine Entlastung der Wirtschaft im Rahmen der „One in, one out“-Regelung dar. Der Saldo ergibt sich aus einer jährlichen Entlastung um rund 460 Tsd. Euro durch Reduktion von Bürokratiekosten aus Informationspflichten, der laufende Kosten von rund 356 Tsd. Euro jährlich aus dem Betrieb technischer Systeme und Schnittstellen gegenüber stehen.

Es entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine jährliche Entlastung um rund 4,5 Mio. Euro. Davon entfallen etwa 1,5 Mio. Euro auf den Bund und 3 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 4,6 Mio. Euro. Davon entfallen etwa 1,5 Mio. Euro auf Bundesebene und 3,1 Mio. Euro auf Landesebene (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom XX. XX. 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Feststellung der Identität eines Nutzers darf die Finanzbehörde, die im Auftrag der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder das sichere Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung betreibt,

 1. die in § 139b Absatz 3 Nummer 3, 4, 5, 6, 8 und 10, in § 139c Absatz 4 Nummer 3, 5, 8 und 10 und in § 139c Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 und 11 der Abgabenordnung aufgeführten Daten des Bundeszentralamts für Steuern sowie entsprechende, für das Besteuerungsverfahren gespeicherte Daten der Finanzämter bei diesen Finanzbehörden im automatisierten Verfahren mit Einwilligung des Nutzers abrufen und
 2. die abgerufenen Daten mit Einwilligung des Nutzers an dessen Nutzerkonto übermitteln.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „erhoben und“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „gemäß eIDAS-Verordnung“ werden durch die Wörter „gemäß der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73)“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „gespeichert und“ werden gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2019 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Satz 1 gilt nicht für Verwaltungsleistungen im Anwendungsbereich der Abgabenordnung.“

Artikel 2

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2a Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. § 4a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 57 Absatz 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. der Elterngeldstelle, wenn dem Standesamt bekannt wird, dass ein Antrag auf Elterngeld gestellt worden ist, und wenn die antragstellende Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 67 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen; eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 139b Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 3 Nummer 3 bis 6, 8 und 10 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“

2. Nach § 139c Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die in Absatz 4 Nummer 3, 5, 8 und 10 aufgeführten Daten und die in Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“

Artikel 6

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde auch das in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Sie darf dieses Verfahren nur nutzen, wenn die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer zuvor in dessen Nutzung eingewilligt hat. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.“

2. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Datenübermittlung durch die Standesämter

Beantragt eine Person Elterngeld, so darf das für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständige Standesamt der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde die erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes elektronisch übermitteln, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat.“

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Absatz 2 und § 25 sind auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder nach dem 31. Dezember 2021 mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108 folgende Angabe eingefügt:
„§ 108a Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 123 folgende Angabe eingefügt:
„§ 124 Übergangsregelung für das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld“.
3. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a

Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde bei den

nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von den nach § 12 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Behörden zu erstatten.

(4) Das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden regeln die für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Landesregierungen und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer Rahmenvereinbarung, die ein bundeseinheitliches Verfahren sicherstellt.“

4. Nach § 123 wird folgender § 124 angefügt:

„§ 124

Übergangsregelung für das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld

Bis zum 31. Dezember 2021 kann die Datenstelle der Rentenversicherung in geeigneten Fällen an Pilotprojekten gemäß § 28 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mitwirken. Die hierdurch entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Das Nähere zur Mitwirkung und zum Kostenerstattungsverfahren regelt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Einzelvereinbarungen mit den Projektverantwortlichen.“

Artikel 8

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Meldepflichten bei Leistung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld

(1) Die zuständige Krankenkasse übermittelt der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde unverzüglich auf deren Aufforderung hin die Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes, wenn

1. die Empfängerin des Mutterschaftsgeldes Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat sowie in diese Datenübermittlung gegenüber der für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörde eingewilligt hat und
2. die zuständige Krankenkasse über die nach Nummer 1 erteilte Einwilligung im Rahmen der Aufforderung zur Datenübermittlung informiert wird.

(2) Die nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden haben der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes oder des Erziehungsgeldes unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Aufforderung nach Absatz 1 einschließlich der Information über die Erteilung der Einwilligung und die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 müssen elektronisch durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen.

(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt in Grundsätzen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedürfen, fest:

1. den Übertragungsweg und
2. die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens, wie den Aufbau der Datensätze für
 - a) die elektronischen Aufforderungen einschließlich der elektronischen Information über die Erteilung der Einwilligung durch die nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden nach Absatz 1,
 - b) die elektronischen Übermittlungen der Krankenkassen nach Absatz 1 und
 - c) die elektronischen Übermittlungen der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden oder der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden nach Absatz 2.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 und 8 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zur allgemeinen Einordnung des Regelungsvorhabens

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, bis zum Jahr 2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Zugleich sollen Verwaltungsprozesse vereinfacht und schneller gestaltet werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen entlastet werden. Diese sollen Standardinformationen möglichst nur einmal eingeben und weitere Angaben, die der Verwaltung vorliegen, nicht mitteilen müssen. Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer bilden den Ausgangspunkt der rechtlichen und technischen Überlegungen. Gleichzeitig sollen die beteiligten Behörden unter Wahrung eines rechtsstaatlichen und ordnungsgemäßen Verfahrens durch optimierte Prozesse entlastet werden.

Innerhalb des verfassungsrechtlichen Gebotes zur Verwaltungsklarheit (Trennung der Verwaltungsebenen) besteht ein Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber anhand dieses Zielbildes der Nutzerorientierung ausfüllen und durch entsprechende Rechtsetzung abbilden sollte. Wichtige rechtliche Grundlagen und Weichenstellungen für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren sind bereits getroffen, insbesondere mit Artikel 91c GG und dem darauf aufbauenden OZG. Diese Regelungen werden ergänzt durch die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze (dort insb. § 3a und § 41 Absatz 2a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und entsprechende Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze), des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I; dort insb. § 36a) und des E-Government-Gesetzes (EGovG, dort insb. § 5 EGovG). Im Zuge der Umsetzung des OZG sind die jeweiligen rechtlichen Grundlagen der betrachteten Verwaltungsverfahren auch auf ihre Nutzerfreundlichkeit zu überprüfen und ggf. abzuändern bzw. weiterzuentwickeln. Dies ist eine fortlaufende Aufgabe, die im Rahmen der Umsetzung des OZG engmaschig begleitet wird. Nur unter Einbeziehung der Stimme der Nutzerinnen und Nutzer wird es gelingen, digitale Verwaltungsleistungen wie beschrieben bedarfsorientiert und bürgernah auszubauen.

Dabei sollen die Papierformulare aber nicht einfach nur in eine digitale Form gebracht und auf elektronischem Wege an die Behörde gesendet werden, sondern die Potenziale der Digitalisierung für die Abwicklung der Verwaltungsprozesse gehoben werden.

Für die Leistungsverwaltung sind diese Potenziale besonders auffällig: Es gibt eine Vielzahl von Einzelleistungen, die im Bearbeitungsprozess miteinander kombiniert werden können. Um eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, sind Verwaltungsbehörden in der Regel gehalten, detailliert den Sachverhalt und die Einkommens- und Lebenssituation der Antragsteller zu erheben. Im Zuge der Umsetzung des OZG spielt die Notwendigkeit der Nachweiserbringung eine zentrale Rolle.

2. Zur Digitalisierung von Familienleistungen

Seit dem Inkrafttreten des OZG ist im Bereich der Digitalisierung von Familienleistungen viel passiert: Mit dem Angebot ElterngeldDigital ist bspw. ein digitaler Antragsassistent erfolgreich gestartet, an dem bislang bereits sechs Bundesländer partizipieren; weitere sechs Bundesländer werden im Jahresverlauf folgen. Außerdem werden vier landeseigene digitale Antragsassistenten für das Elterngeld angeboten.

Zur weiteren Vereinfachung der Beantragung dieser Leistung - und einer Erhöhung der Digitaltauglichkeit - wird zudem parallel eine mit dem Digitale-Familienleistungen-Gesetz abgestimmte Änderung an verpflichtenden Nachweisen und eine feste örtliche Zuständigkeit in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingebracht.

In 2020 ist darüber hinaus mit KinderzuschlagDigital auch für den Kinderzuschlag ein Antragsassistent gestartet, der sukzessive weiter ausgebaut werden soll, um die Antragstellung auf digitalem Weg weiter zu befördern. Im Bereich des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steht die Weiterentwicklung bestehender Angebote hin zu einer zwar antragsbasierten, aber durchgehend digitalen Kindergeldbeantragung im Fokus der aktuellen Bestrebungen. In diesem Sinne will das Projekt „Kinderleicht zum Kindergeld“ der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einen digitalen Pilotversuch starten, mit dem die Eltern mit einem Kombiantrag den Namen ihres neugeborenen Kindes bestimmen und zugleich das Kindergeld nach dem EStG beantragen können.

Solche digitalen Angebote erleichtern den Familien die Antragstellung. Um aber das volle Potenzial der Digitalisierung zu heben, sollen auch die Verwaltungsprozesse optimiert werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden hierfür einige rechtliche Grundlagen geschaffen. Im Folgenden soll das gemeinsame Verständnis zu den technischen Verfahren, zum einen einem „Kombi-Antrag“ und zum anderen einem Onlinedienst für den automatisierten Datenaustausch, beschrieben werden. Diese Darstellung enthält wichtige Kontextinformationen, die für das Verständnis der Anwendung wichtig sind, aber (beispielsweise mangels gesetzlichen Regelungsbedarfs) nicht in gesetzlichen Änderungen ihren Ausdruck finden.

Kernidee des „Kombi-Antrages“ - der bei der Geburt eines Kindes zum Einsatz kommen soll - ist, dass er sich auf Leistungen beider Ebenen des deutschen Staatsaufbaus (Bund, Länder einschl. Kommunen) erstreckt. Konkret sollen die Namensfestlegung im Rahmen der Geburtsangaben und die Anträge auf Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag gemeinsam erfolgen können. Der „Kombi-Antrag“ präsentiert sich den Bürgerinnen und Bürgern in einem unbürokratischen, gemeinsamen Onlinedienst. Die Fachverantwortlichkeit für das jeweilige Verwaltungsverfahren bleibt beim „Kombi-Antrag“ unberührt. Dies bedeutet insbesondere, dass das jeweilige Fachrecht die Art und den Umfang der im Onlinedienst für die Antragstellung zu erhebenden Daten bestimmt. In dem Antragsystem sollen Daten mehrfach zur Vervollständigung der einzelnen Anträge für die jeweiligen Verwaltungsleistungen genutzt werden. Die Mehrfachnutzung wird jedoch nur ermöglicht, wenn der Nutzer zu Beginn in die gleichzeitige bzw. parallele Antragstellung einwilligt.

Zudem werden fachgesetzliche Rechtsgrundlagen für elektronische Abfragen zur Bearbeitung von Elterngeldanträgen geschaffen (Artikel 3, 6 – 8), die von der Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht werden. Eine Erweiterung der elektronischen Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten auf den Kinderzuschlag wurde ebenfalls geprüft, konnte aber aufgrund der heterogenen Erfassung von Einkommensinformationen in diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht realisiert werden. Gleichwohl kann und soll der Kinderzuschlag im Rahmen der Umsetzung von digitalen „Kombi-Antragslösungen“ Berücksichtigung finden. Hierfür ist aber kein gesonderter rechtlicher Regelungsbedarf identifiziert worden.

Die Nutzung dieser Anwendung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig und stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren dar. Die Nutzerinnen und Nutzer können die Anträge weiterhin postalisch/persönlich oder durch andere digitale Antragsmöglichkeiten unmittelbar bei der zuständigen Behörde stellen. Die Nutzerinnen und Nutzer können insbesondere auch einen Papierantrag stellen und zugleich von der Möglichkeit Gebrauch machen, dass die zuständige Behörde erforderliche Nachweise direkt bei einer anderen öffentlichen Stelle einholt. Zudem müssen die Anträge nicht parallel gestellt werden; es wird weiterhin möglich sein, separate Anträge oder jede beliebige Kombination zu stellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Schaffung einer bereichsspezifischen Regelung zur Datenübermittlung der Landesämter an die Elterngeldstellen durch Änderungen in der Personenstandsverordnung und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), um eine elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines Kindes zu ermöglichen.

2. Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens für die Abfrage von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld durch Schaffung von Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften im BEEG sowie dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGV IV).

Mit rvBEA (Bescheinigungen Elektronisch Anfordern) existiert ein Verfahren, mit dem die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung (rv) bei am Verfahren teilnehmenden Arbeitgebern Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch abfragen kann. Durch dieses Verfahren wird der Arbeitgeber von der Ausstellung von Papierbescheinigungen entlastet. Dieser Dialogweg soll künftig auch dazu genutzt werden können, um schriftliche Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber, die bei der Beantragung von Elterngeld benötigt werden, durch eine elektronische Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten zu ersetzen.

3. Regelungen zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen. Das bisherige, papierbasierte Meldeverfahren zwischen den Elterngeldstellen und den Krankenkassen wird auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt.

4. Schaffung der datenschutzverfahrensrechtlichen Grundlagen für den befristeten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten als Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

III. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass die Beantragung von Familienleistungen nicht nur vereinfacht, sondern perspektivisch so weit wie möglich digital angeboten werden soll. Der Zugang zu diesen Leistungen soll so einfach wie möglich gestaltet werden. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung gebeten, geeignete Gesetzesvorschläge für die Umsetzung des Projekts ELFE (Einfach Leistungen für Eltern) zu unterbreiten (Bundesratsdrucksache 307/18).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des OZG (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG, Artikel 2) folgt für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache und im Übrigen als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz, die auch die Regelung von Organisation und Verfahren von Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung (Artikel 84 Absatz 1 GG) oder in Bundesauftragsverwaltung (Artikel 85 Absatz 1 GG) umfasst.

Soweit die Änderung des § 4a Absatz 1 EGovG die elektronische Rechnungsstellung an die erfassten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sowie für die Auftragnehmer

und Rechnungssteller der Privatwirtschaft betrifft, beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hier zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Änderungen sind weitgehend durch die E-Rechnungsrichtlinie vorgegeben. Eine divergierende Umsetzung der Richtlinie auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen Voraussetzungen und Standards im Rechnungsstellungsverfahren führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen darstellen würde, die sich bundesweit und über Landesgrenzen hinweg um öffentliche Aufträge und Konzessionen bewerben.

Für die Änderung der Personenstandsverordnung (Artikel 3) folgt die Zuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG, für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 4) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative GG und für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5) aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Artikel 6) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist angesichts der bestehenden einheitlichen Verfahren zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 7) und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 8) ergibt sich jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung).

Die Regelungen in Artikel 3, 6 bis 8 sollen behördenübergreifende Datenaustausche einheitlich digital regeln. Mit den Änderungen werden für das Verfahren zur Gewährung von Elterngeld einheitliche Regelungen zum einwilligungsbasierten, bereichsspezifischen Datenabruf geschaffen. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist erforderlich, da unterschiedliche Voraussetzungen betreffend die Verwaltungsprozesse störende Schranken für den länderübergreifenden elektronischen Datenaustausch zur Folge hätten. Die Förderung des ebenenübergreifenden E-Government hat grenzüberschreitenden Bezug.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

In Bezug auf die Änderung des § 4a Absatz 1 EGovG (elektronischer Rechnungsempfang) dient er der Umsetzung von Sekundärrecht der EU. Soweit Absatz 1 den Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung auch auf den unterschweligen Vergabebereich erweitert (Konzessionen von Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), geht er in europarechtlich zulässiger Weise über dessen Vorgaben hinaus.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für die Elterngeldstellen ist der Prozess der Antragsbearbeitung derzeit aufwändig. Durch die arbeitsteilige Antragsbearbeitung kommt es zu Doppelarbeit und zu Verzögerungen. Die Elterngeldstellen sind zur Leistungsgewährung auf die Vorlage von Geburtsurkunden angewiesen, die zuvor durch das Standesamt ausgestellt werden müssen.

Darüber hinaus benötigen die Elterngeldstellen zur Anspruchsprüfung Angaben zum Einkommen der letzten zwölf Monate vor Geburt (bei abhängig Beschäftigten). Diese Angaben müssen derzeit die Bürgerinnen und Bürger nachweisen. Die Antragstellenden müssen dazu in den meisten Fällen Einkommensbescheinigungen postalisch an die Elterngeldstellen senden. Dort werden die Daten aus den Einkommensbescheinigungen herausgesucht und in die Fachverfahren übertragen. Das ist für die Elterngeldstellen aufwändig und fehleranfällig. Zudem enthalten die Einkommensbescheinigungen viele Daten, die zur Bescheidung nicht benötigt werden. Nur die wenigsten Antragstellenden schwärzen diese Daten. Damit ist das Verfahren wenig datensparsam.

Die Möglichkeit, die erforderlichen Daten (und nur diese) über die Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen (rvBEA) und diese elektronisch in die jeweiligen Fachverfahren zu übertragen, entlastet die Elterngeldstellen erheblich.

Zudem wird das bisherige, papierbasierte Meldeverfahren zwischen den Elterngeldstellen und den Krankenkassen auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt. Hierdurch werden die beteiligten Stellen von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Gesetz vereinfacht die Inanspruchnahme von Familienleistungen. In der besonderen Lebenslage Geburt wird Entlastung geschaffen und Lebensqualität sowie Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürgern gefördert (SDG 3). Mehrere Verwaltungsleistungen können gebündelt werden und sind orts- und zeitunabhängig erreichbar. Der verbesserte Zugang zu Familienleistungen fördert Wirtschaftswachstum und Wohlstand (SDG 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt mindestens rund 4,6 Mio. Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 750 Tsd. Euro jährlich. Die Haushaltsausgaben für die in die Digitalisierung einbezogenen Familienleistungen werden durch das Gesetz nicht berührt.

Weitere Mehrausgaben entstehen nicht.

Von den angegebenen Mehrausgaben entfallen auf den Bund (einschl. GKV-System) einmalige Mehrausgaben in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von rund 67 Tsd. Euro jährlich. Die auf die unmittelbare Bundesverwaltung entfallenden einmaligen Mehrausgaben in Höhe von rund 250 Tsd. Euro und die laufenden Mehrausgaben in Höhe von rund 17 Tsd. Euro jährlich werden im Rahmen der verfügbaren Ansätze bzw. der Finanzplanung der betroffenen Einzelpläne 06 und 17 finanziert.

Auf die Länder und Kommunen entfallen einmalige Mehrausgaben in Höhe von mindestens rund 3,1 Mio. Euro sowie laufende Mehrausgaben in Höhe von rund 683 Tsd. Euro jährlich.

Zugleich werden die öffentlichen Haushalte laufend um insgesamt rund 5,2 Mio. Euro jährlich entlastet. Davon entfallen auf das GKV-System rund 1,5 Mio. Euro und auf die Länder und Kommunen rund 3,7 Mio. Euro

Im Einzelnen:

	Einmalige Ausgaben	Laufende Ausgaben p.a.
	-in Tsd. Euro-	
1. Bund (einschl. GKV)		
Artikel 1 und 5	5	keine
Artikel 3, 6 - 8, davon	1.450	67
Bund ohne GKV	250	17
GKV	1.200	50
Summe	1.455	67
2. Länder (einschl. Kommunen)		
Artikel 1 und 5	80	keine
Artikel 3, 6 - 8	3.050	683
Summe	mind. 3.130	683
3. Öffentliche Haushalte insgesamt	mind. 4.585	750

	Einmalige Einsparungen	Laufende Einsparungen p.a.
	-in Tsd. Euro-	
1. Bund; hier: GKV	keine	1.525
2. Länder (einschl. Kommunen)	keine	3.728
3. Öffentliche Haushalte insgesamt	keine	5.253

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand zu Artikel 1 und 5

Durch die Einführung der datenschutz- und verfahrensrechtlichen Grundlagen im OZG und in der Abgabenordnung für die Nutzung von ELSTER-Softwarezertifikaten als elektronische Identifizierungsmittel auch außerhalb der Steuerverwaltung wird die Möglichkeit geschaffen, ELSTER-Softwarezertifikate in Nutzerkonten zur Identifizierung und Authentifizierung – vorübergehend auf dem Vertrauensniveau substantiell – anzubieten. Das Angebot über

Nutzerkonten erfordert die Schaffung einer technischen Schnittstelle zwischen dem jeweiligen Nutzerkonto und der ELSTER-Infrastruktur. Die für Nutzerkonten verantwortlichen Stellen (neben dem Bund auch die Länder) werden jedoch nicht gesetzlich dazu verpflichtet, ELSTER-Softwarezertifikate in einem Nutzerkonto anzubieten.

Für die Anbindung der Nutzerkonten für Bürgerinnen und Bürger an die ELSTER-Infrastruktur ist eine geringfügige Anpassung der Unternehmenskonto-Schnittstelle erforderlich, für die von einem einmaligen Aufwand von rund 5.000 Euro für den Bund bzw. für jedes sich anbindende Land ausgegangen wird. Die Finanzierung der Schnittstelle für das einheitliche Unternehmenskonto sowie die Kosten für Pflege und Wartung werden aus dem Digitalisierungsbudget des IT-Planungsrats getragen (vgl. Beschluss 2020/01 des IT-Planungsrates vom 14. Februar 2020).

4.2. Erfüllungsaufwand zu Artikel 3, 6 bis 8

4.2.1. Grundlegendes zu den Fallzahlen

Die jährlichen Fallzahlen für das Elterngeld werden auf 1.011.422 angesetzt. Diese Zahl entspricht den tatsächlichen Fallzahlen, die das Statistische Bundesamt (2020)¹ für 2016 ausgewiesen hat. Diese Fallzahl berücksichtigt auch, dass Elternteile getrennte Anträge stellen können und liegt damit über der Zahl der Lebendgeburten (s.u.).

Die jährlichen Fallzahlen für Namensbestimmung/Geburtsangaben werden zur Vereinfachung mit der Zahl der Lebendgeburten (787.523²) gleichgesetzt. Die Zahl der Lebendgeburten entspricht auch ungefähr den Fallzahlen beim Antrag auf Kindergeld in der Lebenslage Geburt, da die Inanspruchnahme bei nahezu 100 Prozent liegt.

Eine genaue Anzahl der Kindergeldanträge in der Lebenslage Geburt muss jedoch auch nicht ermittelt werden. Aus den Regelungen in diesem Gesetz ergibt sich zwar kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für das Kindergeld. Durch die Zusammenarbeit im Rahmen von Kombiantragsmodellen werden aber auch bei der Beantragung vom Kindergeld positive Effekte in der Anwenderakzeptanz erwartet. Die Kombination verschiedener Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Geburt wird die Attraktivität und Akzeptanz digitaler Antragstellungen auch im Bereich des Kindergelds in einem nicht näher bezifferbaren Maße erhöhen.

Es wird angenommen, dass sich die Anzahl der Anträge auf Kindergeld und Elterngeld bzw. die Anzahl der Namensbestimmungen/Geburtsangaben grundsätzlich nicht durch das Gesetz erhöht. Das liegt zum einen daran, dass sich weder die Zahl der Anspruchsberechtigten, noch die monetäre Höhe der jeweiligen Leistungen erhöht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Leistung Elterngeld ist eine Erhöhung der Fallzahlen durch digitale Angebote denkbar, allerdings liegt hier bereits mit ElterngeldDigital eine internetbasierte Alternative vor, so dass nicht von einer deutlichen weiteren Erhöhung ausgegangen werden muss.

Für den Kinderzuschlag werden keine expliziten Regelungen im Gesetz geschaffen. Somit erfolgt keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands.

4.2.1.1. Zahl der Fälle, in denen eine digitale Antragsstellung erfolgt und elektronischer Datenaustausch bzw. -abruf stattfindet

Zur Ermittlung der erwartbaren Kosten ist es notwendig, die o.g. Fallzahlen dahingehend zu korrigieren, dass nur noch jene Fälle berücksichtigt werden, in denen von einer digitalen Antragsstellung Gebrauch gemacht wird und in denen ein elektronischer Datenaustausch bzw. Datenabruf stattfindet.

¹⁾ Statistisches Bundesamt (2020), Statistik zum Elterngeld, Beendete Leistungsbezüge 2016.

²⁾ Statistisches Bundesamt (2019). Geburtenraten.

4.2.1.2. Anteil digitaler Antragsstellung

Die belastbarsten Zahlen zum Anteil digitaler Antragsstellung für Familienleistungen stammen aus dem Projekt „ElterngeldDigital“, wo in den teilnehmenden Bundesländern zwischen 10 und 20 Prozent der Anträge auf Elterngeld über den digitalen Antragsassistenten erfolgen. Unter Annahme einer zunehmenden Attraktivität und Akzeptanz digitaler Antragsassistenten in den kommenden Jahren wird hier eine Quote (Digital-Quote) für digitale Antragsstellung bzw. elektronische Datenabrufe von 40 Prozent zugrunde gelegt. Diese Quote berücksichtigt auch Fälle, in denen Papier-Anträge gestellt werden, zugleich aber elektronische Datenabrufe erfolgen. Damit liegt die geschätzte Zahl der jährlich digital von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anträge bei je 315.009 für Namensbestimmung/Geburtsangaben und bei 404.569 für Elterngeld. Für das Kindergeld ist bereits nach geltendem Recht eine digitale Antragstellung unter Verwendung eines Antragsassistenten zulässig. Es kann angenommen werden, dass die zukünftig vorgesehene Kombination verschiedener Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Geburt die Attraktivität und Akzeptanz digitaler Antragsassistenten auch im Bereich des Kindergelds erhöhen wird.

4.2.1.3. Anteil elektronischer Datenaustausche bzw. Datenabrufe

Aus der Perspektive von Krankenkassen, Standesämtern, den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung ist nicht die Zahl der digitalen Anträge relevant, sondern die Zahl der elektronischen Datenaustausche bzw. Datenabrufe bei der jeweiligen Stelle (Abrufquote).

Hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen Standesämtern und Elterngeldstellen (Übermittlung der zur Bescheidung von Elterngeld erforderlichen Daten der beurkundeten Geburt) ist davon auszugehen, dass ein Abruf in 100 Prozent der digitalen Antrags-Fälle erforderlich ist.

Hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Elterngeldstellen sieht das Gesetz einen vollständigen Ersatz des Papierverfahrens durch einen elektronischen Datenabruf und damit ebenfalls eine Quote von 100 Prozent vor. Da hiervon in jedem Fall auch Antragstellende profitieren, die ihren Antrag in Papierform stellen, müssen beim Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger für diesen Posten auch Personen berücksichtigt werden, die nicht in der Digitalquote wiederzufinden sind. Hier wurde eine separate Kalkulation mit 60 Prozent Nutzung vorgenommen (zusammen mit der Digitalquote ergeben sich somit 100 Prozent).

Hinsichtlich der mit dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen, bei denen eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich erhalten bleibt (Erziehungsgeld) wird ebenfalls ein vollständig elektronischer Datenaustausch mit den Krankenkassen geregelt (Nachweis von Mutterschaftsleistungen). Diese Leistungen werden nur in einzelnen Bundesländern ausgezahlt und der Vollzug erfolgt in der Regel durch die nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden. Der Erfüllungsaufwand wird daher nicht gesondert beziffert, da angenommen wird, dass er überwiegend durch den das Elterngeld betreffenden Erfüllungsaufwand abgedeckt ist.

Hinsichtlich des Datenaustausches zwischen Elterngeldstellen (zur Anspruchsprüfung für Elterngeld) und den Arbeitgebern über die Datenstelle der Rentenversicherung ist von einer Abrufquote von 76,5 Prozent auszugehen. Das Statistische Bundesamt weist aus, dass ebendieser Anteil von Antragsstellenden auf Elterngeld im Bemessungszeitraum Einkommen angibt³.

³) Statistisches Bundesamt (2020), Statistik zum Elterngeld, Beendete Leistungsbezüge 2016

4.2.2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Durch Digitalisierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Verbesserung des Zugangs zu medienbruchfreien Verwaltungsleistungen aus dem Bereich Familie und Kind wird der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert. Insbesondere durch die Regelungen, die es ermöglichen (Papier-) Nachweise durch elektronische Datenabrufe zu ersetzen, werden Bürgerinnen und Bürger deutlich von Bürokratie entlastet.

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um etwa 588 Tsd. Stunden. Einmaliger Zeitaufwand entsteht nicht.

Der Saldo setzt sich zusammen aus Entlastungen bei Namensbestimmung/ Geburtsangaben um rund 102 Tsd. Stunden sowie Entlastungen beim Antrag auf Elterngeld um rund 486 Tsd. Stunden (davon 50 Tsd. Stunden bei Papier-Anträgen auf konventionellem Antragsweg durch den globalen elektronischen Datenaustausch zum Nachweis der Mutterschaftsleistungen).

Datengrundlage und zentrale Annahmen

Für die Anträge auf Kindergeld und Elterngeld führt das Statistische Bundesamt Vorgaben in der Datenbank WebSKM. Diese dienen als Basis für die folgenden Berechnungen. Für Namensbestimmung/Geburtsangaben wurde der Erfüllungsaufwand in Anlehnung an den Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung neu geschätzt. Daraus ergeben sich aktuell folgende Gesamtzeiten je Vorgabe:

- Namensbestimmung/Geburtsangaben: 27 Minuten (Zeitwerttabelle, Komplexität mittel)
- Beantragung von Elterngeld: 174 Minuten (ID-IP 2008112714435301)

Zeiteinsparungen für Bürgerinnen und Bürger durch das Gesetz ergeben sich bei den folgenden Unterpunkten. Bei der Schätzung der Quoten an Aufwandsreduktion wurden die Schätzungen des Nationalen Normenkontrollrats⁴ sowie Schätzungen der Bürokratiekosten bei Elterngeld⁵ zugrunde gelegt und an die Sachlage bei den jeweils betrachteten Leistungen angepasst.

- „Daten sammeln und zusammenstellen“: Durch das vorgesehene Verfahren entfällt bei Elterngeld und Namensbestimmung/Geburtsangaben im Regelfall für Bürgerinnen und Bürger die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen (geschätzte Reduktion: -90 Prozent).
- „Formulare ausfüllen“: Durch die Vereinfachung und intelligente Fragenlogik, die digitale Antragsassistenten bieten sowie ggf. durch den Entfall redundanter Fragen beim Kombi-Antrag kann beim Antrag auf Elterngeld sowie bei der Namensbestimmung/Geburtsanzeige von einer spürbaren Reduktion des zeitlichen Aufwands ausgegangen werden (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -30 Prozent).
- „Daten an die zuständige Stelle übermitteln“: Durch das vorgesehene Verfahren entfällt bei Namensbestimmung/Geburtsangaben und Elterngeld im Regelfall die Notwendigkeit einer postalischen Übermittlung (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -

⁴) Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2017). Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. S.57.

⁵) S. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-buerokratiekosten/elterngeld.pdf?__blob=publicationFile

90 Prozent). Sie wird durch eine automatische und unmittelbare Datenübermittlung ersetzt.

- „Kopieren und Archivieren“: Digitale Antragswege ermöglichen über die automatisierte Ausgabe von PDF-Formularen eine vereinfachte Archivierung, die auch elektronisch erfolgen kann. Das Anfertigen von Scans oder Kopien (auch von Nachweisen) entfällt, da die Anträge direkt ausgedruckt bzw. die Nachweise automatisiert abgerufen werden (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -50 Prozent).
- „Wege- und Wartezeiten“: Für Namensbestimmung/Geburtsangaben und den Antrag auf Elterngeld schätzt das Statistische Bundesamt die Wege- und Wartezeiten auf 15 Minuten⁶. Die Digitalisierung der Leistungen reduziert Wege zur Behörde und dort entstehende Wartezeiten durch vereinfachte Verfahren und elektronische Datenübermittlung. Im Resultat ist von einer höheren Datenqualität auszugehen, die auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger und auf Seiten der Verwaltung Rückfragen und damit Wege zur zuständigen Behörde verringert (geschätzte Reduktion des zeitlichen Aufwands: -50 Prozent).
- Für die Berücksichtigung des Nachweises auf Mutterschaftsleistungen wird davon ausgegangen, dass hier eine geringfügige Reduktion des Aufwands in den Posten „Daten sammeln und zusammenstellen“, „Daten übermitteln“ und „Kopieren und Archivieren“ anfällt. Diese Reduktion ist in den u.s. Berechnungen für Online-Anträge jeweils bereits inkludiert. Für Personen außerhalb der Digital-Quote (die ihren Antrag auf dem Papierweg stellen) wird hier pauschal und vereinfacht von 10 Minuten Ersparnis über alle drei Posten hinweg ausgegangen und eine zusammenfassende Berechnung vorgenommen.

Laufende Entlastungen

Im Detail stellen sich die laufenden Entlastungen wie folgt dar:

Entlastungen bei Namensbestimmung/Geburtsangaben

Posten	Zeitaufwand (Min)	Veränderung	Jährliche Fälle	Digital-Quote	Summe jährliche Zeitreduktion
Daten sammeln und zusammenstellen	5	-90%	787.523	40%	-1.417.541
Formulare ausfüllen	5	-30%	787.523	40%	-472.514
Daten an die zuständigen Stellen übermitteln	5	-90%	787.523	40%	-1.417.541
Kopieren, archivieren	3	-50%	787.523	40%	-472.514
Wege- und Wartezeiten	15	-50%	787.523	40%	-2.362.569
Summe Minuten					-6.142.679

⁶⁾ S. WebSKM

Summe Stunden					-102.378
---------------	--	--	--	--	----------

Entlastungen bei Antrag auf Elterngeld (aus § 9 Abs. 2 BEEG)

Posten	Zeit- auf- wand (Min)	Verände- rung	Jährliche Fälle	Digital-Quote	Summe jähr- liche Zeitre- duktion
Daten sammeln und zusammenstellen	42,79	-90%	1.011.422	40%	-15.580.349
Formulare ausfüllen	30,29	-30%	1.011.422	40%	-3.676.317
Daten an die zustän- digen Stellen übermit- teln	5	-90%	1.011.422	40%	-1.820.560
Kopieren, archivieren	10	-50%	1.011.422	40%	-2.022.844
Wege- und Wartezei- ten	15	-50%	1.011.422	40%	-3.034.266
Summe Minuten					-26.134.335
Summe Stunden					-435.572

Entlastungen bei Papier-Antragsstellung durch den Wegfall des Nachweises über Mutterschaftsleistungen

Posten	Zeit- auf- wand (Min)	Verände- rung	Jährliche Fälle	Quote	Summe jähr- liche Zeitre- duktion
Daten sammeln, zu- sammenstellen, über- mitteln, kopieren und archivieren	10	-100%	500.000	60%	-3.000.000
Summe Stunden					- 50.000

Einmalige Belastungen

Keine.

Laufende Belastungen

Keine.

4.2.3. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Regelungen eine jährliche Entlastung von rund 104 Tsd. Euro. Dies stellt eine Entlastung der Wirtschaft im Rahmen der „One in, one out“-Regelung dar. Der Saldo ergibt sich aus einer jährlichen Entlastung um rund 460 Tsd. Euro durch Reduktion von Bürokratiekosten aus Informationspflichten, der laufende Kosten von

rund 356 Tsd. Euro jährlich aus dem Betrieb technischer Systeme und Schnittstellen gegenüber stehen.

Es entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro. Gemäß des „Konzepts zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“, welches der Bezifferung des Umstellungsaufwands zugrunde liegt, wird dieser einmalige Umstellungsaufwands der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zugeordnet.

Entlastungen und Kosten ergeben sich jeweils durch die Etablierung eines Verfahrens zur elektronischen Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten bei den Arbeitgebern durch die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der für Elterngeld zuständigen Stellen.

Datengrundlage und zentrale Annahmen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands liegen im Einzelnen – neben den oben ausgeführten Daten zu jährlichen Fallzahlen und Korrekturen für Datenabrufe - die folgenden Zahlen zugrunde:

- Bei den Anträgen auf Elterngeld (1.011.422 Fälle jährlich) müssen Antragstellende im bisherigen Verfahren ihr Einkommen nachweisen. Sie tun dies i.d.R. mit den ihnen vom Arbeitgeber regelmäßig ausgestellten Papiernachweisen. Können sie dies nicht, z.B. weil der benötigte Nachweis nicht vorliegt, fordern sie ihren Arbeitgeber zur Ausstellung von Ersatzbescheinigungen auf.
- Beim Elterngeld wird in etwa 10 Prozent der Fälle eine solche Ersatzbescheinigung vom Arbeitgeber eingefordert. Da es sich hierbei um das Ausstellen eines einfachen Ausdrucks handelt, wird hierzu von einem Personalaufwand von einer Minute ausgegangen.
- Bei Ausstellung der Ersatzbescheinigung fallen Portokosten durch Versand an Antragsstellende oder die zuständigen Stellen an (Großbrief für Ausdrucke über 12 Monate).
- Angenommen wird, dass das elektronische Abrufverfahren überproportional in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen Antragstellende die Bescheinigungen beim Arbeitgeber erneut anfordern müssten, und mindert damit den Aufwand für erneuten Ausdruck und Versand um 50 Prozent.
- Beim Elterngeld kommt es unter Berücksichtigung der bisherigen Bewilligungspraxis außerdem bei 10 Prozent aller Bescheinigungsfälle pro Jahr zu (mündlichen) Rückfragen des Antragstellenden oder der Elterngeldstelle an die Arbeitgeber. Bei Nutzung des neuen Verfahrens entfallen diese Rückfragen zu geschätzt 20 Prozent, da über das Verfahren verlässlich genau jene Daten geliefert werden, die zur Bewilligung benötigt werden und daher unzureichende oder unklare Angaben vermieden werden (Einsparung jeweils ca. 15 Minuten).

Laufende Entlastungen

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden zu erwartenden laufenden Entlastungen in Höhe von insgesamt rund 460 Tsd. Euro:

	Jährliche Fälle	Abruf-Quote	Erwartete Quote	Zeitaufwand in Min / Porto	Euro/ Stunde bzw. Euro/ Postversand	Multiplikat. f. Ausdruck	Veränderung	Aufwand/ Jahr
Elterngeld (Entlastungen aus § 108a Abs. 1 SGB IV)								
Ausstellen von Ersatzbescheinigungen	1.011.422	76,5%	10%	1 Min	34,50 €	12	-50%	-266.940 €
Versand von Ersatzbescheinigungen (Großbrief 1,55€)	1.011.422	76,5%	10%	1	1,55 €	1	-50%	-59.965 €
Rückfragen	1.011.422	76,5%	10%	15 Min	34,50 €	1	-20%	-133.470 €
Summe reduzierte lfd. Kosten								-460.375 €

Einmalige Kosten

Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht aus § 108a Abs. 1 und 2 SGB IV durch die notwendige Erstellung eines neuen Moduls in den verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen, geschätzt 1 Mio. Euro. Diese Kosten sind somit der Kategorie „Einführung und Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zuzuordnen.

Laufende Kosten

Laufende Kosten entstehen durch den Betrieb der rvBEA-Schnittstelle aus § 108a Abs. 1 SGB IV. Hier werden aufgrund für Betrieb und Wartung des automatisierten Verfahrens Personalaufwände von durchschnittlich 2 Minuten pro Fall kalkuliert. Damit betragen die laufenden Kosten rund 356 Tsd. Euro jährlich:

Posten	Jährliche Fälle	Abrufquote	Digitalquote	Zeit je Fall in Min	Euro/ Stunde	Jährlicher Aufwand
Ausführen von rvBEA für Elterngeld	1.011.422	76,5%	40%	2	34,50 €	355.919 €

4.2.4. Erfüllungsaufwand und Entlastungseffekte für Verwaltungen (Bund, Länder, Kommunen)

Für die Verwaltung (einschließlich des Systems der Gesetzlichen Krankenkassen; GKV) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,5 Mio. Euro. Davon entfallen etwa 1,5 Mio. Euro auf den Bund und 3 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 4,5 Mio. Euro. Davon entfallen etwa 1,5 Mio. Euro auf Bundesebene und 3 Mio. Euro auf Landesebene (inkl. Kommunen).

Datengrundlage und zentrale Annahmen

Für das Jahr 2020 soll ein Pilotbetrieb im Land Bremen realisiert werden. Auf der Grundlage der Konzeption dieses Pilotbetriebs und der dort bereits angefallenen oder kalkulierten Kosten können der zu erwartende einmalige Umstellungsaufwand und die laufenden Kosten genauer quantifiziert und auf andere Länder übertragen werden.

Hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen, wird aufgrund der bisherigen Praxiserfahrung von einer Fallzahl von ca. 500.000 im Jahr ausgegangen. Hierbei wird eine Personalkostenreduktionen von 4 Minuten pro Fall angesetzt, die sich aus dem Wegfall des Ausdrucks von Mutterschaftsleistungs-Bescheinigungen und der Reduktion manueller Eingabeprozesse ergibt. Zudem entfallen jeweils Portokosten. Der einmalige Umstellungsaufwand wurde auf der Basis von verwandten Digitalisierungsprojekten der gesetzlichen Krankenkassen ermittelt.

Hinsichtlich der einmaligen und laufenden Kosten für die Datenstelle der Rentenversicherung, wurden ebendort Kostenschätzungen für den Bremer Piloten eingeholt und auf andere Bundesländer hochgerechnet. Die Kosten werden für Betrieb und Wartung veranschlagt. Die genaue Bezifferung und Verteilung der Kosten ist Gegenstand von zu schließenden Vereinbarungen (§ 108a Abs. 4 SGB IV). Diese Kosten sind von den Ländern zu tragen (Datenabrufe zwecks Bescheidung von Elterngeld).

Hinsichtlich der laufenden Entlastungen bei den Elterngeldstellen (Bescheidung von Elterngeld) wurden Berechnungen des Statistischen Bundesamts zum Aufwand der Bescheidung bei Elterngeld⁷ zugrunde gelegt. Bei der Schätzung der Quoten an Aufwandsreduktion wurden die Schätzungen des Nationalen Normenkontrollrats⁸ zugrunde gelegt, die an die Sachlage bei Elterngeld angepasst wurden.

Aufwandsreduktionen ergeben sich im Rahmen der folgenden Verwaltungstätigkeiten:

- Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung
- Fehlende Daten oder Informationen einholen
- Formulare ausfüllen bzw. vervollständigen und/oder Daten erfassen

Analog zu den Ausführungen zur Aufwandsreduktion bei Bürgerinnen und Bürgern wurde jeweils eine Reduktionsquote von 90 Prozent beim Elterngeld angesetzt. Diese Reduktion ergibt sich allerdings nur bei den Anträgen von Personen, bei denen das Einkommen über die Datenstelle der Rentenversicherung ermittelt werden kann und somit keine anderen – in der Regel umfassenderen – Nachweise für das Einkommen durch die bescheidenden Stellen eingefordert werden müssen. Die Reduktionsquote (90%) wird daher mit der Abrufquote (76,5%) multipliziert, sodass sich die tatsächliche Reduktionsquote von rund 69%

⁷⁾ Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2018). Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. S. 43

⁸⁾ Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2017). Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. S.57.

ergibt. Konservativ (unter Berücksichtigung weiterer in komplizierteren Fällen notwendigen Nachweisbringungen) wird diese Quote bei den Berechnungen nunmehr auf 65% geschätzt.

Zwar ist auch bei der Namensfestlegung und dem Antrag auf Kindergeld von Aufwandsreduktionen in der Verwaltung auszugehen, diese sind aufgrund des insgesamt geringeren Verwaltungsaufwands und der geringen Nachweisbringungspflichten im Verhältnis als deutlich geringer zu bewerten und fallen an dieser Stelle nicht bedeutsam ins Gewicht.

Für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern ist bei der Nutzung der digitalen Angebote ein Support einzurichten. Dies ergibt sich mittelbar aus der Schaffung von kombinierten digitalen Antragsmöglichkeiten. Für Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sicherstellung eines qualifizierten Supports fallen einmalige pauschale Kosten von geschätzt 50.000 Euro an (4 Schulungen à 6 Zeitstunden mit jeweils 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Es wurden Kosten/Kostenschätzungen für ElterngeldDigital zugrundegelegt. Neue laufende Kosten entstehen für den Support nicht, da dieser bereits für vorhandene digitale Antragsassistenten existiert und die Kapazitäten für die entsprechende Anzahl digitaler Anträge (unabhängig davon, ob diese über die vorhandenen oder neue Systeme gestellt werden) vorhält.

Alle Schätzungen basieren auf dem Bremer Piloten und wurden hochgerechnet. Die Kosten können daher bei der Entwicklung anderer, landeseigener Lösungen abweichen.

Laufende Entlastungen

Im Detail stellen sich die laufenden Entlastungen wie folgt dar:

Laufende Entlastungen aus § 9 Absatz 2 BEEG bei den Elterngeldstellen der Länder

Posten	Zeitaufwand (Min)	Erwartete Reduktion	Fallzahl	Personalkosten je Stunde	Digitalquote	Kostenreduktion
Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung	10	-65%	1.011.422	31,50 €	40%	-1.380.591 €
Fehlende Daten oder Informationen einholen	5	-65%	1.011.422	31,50 €	40%	-690.296 €
Formulare ausfüllen bzw. vervollständigen und/oder Daten erfassen	12	-65%	1.011.422	31,50 €	40%	-1.656.709 €
Summe						-3.727.596 €

Laufende Entlastungen aus § 203 Abs. 1 SGB V im GKV-System (Austausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen):

	Jährliche Fallzahl	Zeitaufwand (Min.) bzw. Briefe (je Fall)	Euro/ Stunde bzw. Euro/ Postversand	Veränderung	Kostenreduktion
Personenkosten	500.000	4	34,50 €	-100%	-1.150.000 €
Sachkosten	500.000	1	0,75 €	-100%	-375.000 €
Summe					-1.525.000 €

Einmalige und laufende Belastungen bei Kommunen, Ländern, dem Bund und dem GKV-System

Im Detail stellen sich die laufenden und einmaligen Kosten wie folgt dar (hochgerechnet auf der Basis des Bremer Piloten; im Detail s.Datengrundlage):

Grundlage	Posten	Einmalig	Laufend
Kommunen			
§57 Abs.1 Nr. 9 PStVO	Standesämter: Anpassung und Betrieb der Push-Schnittstelle	350.000 €	50.000 €
Länder			
§9 Abs. 2 BEEG	Elterngeldstellen: Schaffung und Betrieb von Schnittstellen	1.100.000 €	50.000 €
§108a Abs. 1 SGB IV	Anpassung und Betrieb rvBEA (Elterngeld)	350.000 €	500.000 €
	Summe Länder (inkl. Kommunen)	1.800.000 €	600.000 €
Bund (GKV-System)			
§203 Abs. 1 SGB V	Softwareupdate, Schaffung und Betrieb von Schnittstellen	1.200.000 €	50.000 €
Gesamt-Summe	Länder (inkl. Kommunen) und Bund (inkl. GKV-System)	3.000.000 €	650.000 €

Informationen zu weiteren erwartbaren Belastungen bei Bund und Ländern

Die Regelungen zu Datenabrufen und elektronischer Antragsstellung bedingen mittelbar, dass Systeme (Hard- und Software, Schnittstellen) geschaffen werden müssen, die diese Dateneingaben und -abrufe im Einzelnen ermöglichen. Konkret geht es um Plattformlösungen, die eine Dateneingabe durch Bürgerinnen und Bürger per App oder Internetseite erlauben (Online-Dienst) und Software, die im Auftrag der jeweils für den Leistungsvollzug zuständigen Stelle Datenabfragen oder -abrufe bei anderen Stellen vornimmt (Datenabrufsoftware).

Diese Aufwände wurden an dieser Stelle basierend auf bereits erfolgten, beauftragten oder geplanten Entwicklungen im Bundesland Bremen kalkuliert und auf eine bundesweite Ausrollung hochgerechnet. Wie hoch der Anteil einzelner Bundesländer und des Bundes ausfällt, ist derzeit nicht seriös zu bestimmen, da dies insbesondere davon abhängt mit welchen in ihrer Vollzugsverantwortung liegenden Leistungen sich Bund und Länder in einen Online-

Dienst einbringen und wie viele Bundesländer sich bspw. gemeinschaftlichen Lösungen anschließen bzw. ob jeweils eigene (Teil-)Lösungen entwickelt werden.

Um eine Schätzung zu ermöglichen, wird vereinfachend und beispielhaft angenommen, dass der Bund eine Leistung und die Länder zwei Leistungen in einen Online-Dienst (eine kombinierte Online-Antragsmöglichkeit) einbringen und damit im Ergebnis eine Finanzierung 1/3 Bund, 2/3 Länder des Online-Dienstes vereinbaren würden.

Durch das Gesetz werden vorwiegenden Regelungen zum Datenabruf bei der Leistung Elterngeld getroffen, die im Landesvollzug liegt, weswegen hier – ebenfalls vereinfachend und beispielhaft – davon ausgegangen wird, dass die Länder die Kosten für die Datenabrufsoftwarevollständig tragen.

Posten	Einmalig	Laufend (jährlich)
Online-Dienst	750.000 €	50.000 €
Datenabrufsoftware	750.000 €	50.000 €
Summe	1.500.000 €	100.000€
davon Länder und Kommunen	1.250.000 €	83.000
davon Bund	250.000 €	17.000

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Familienleistungen erfolgt dauerhaft, eine Befristung ist daher nicht erforderlich. Die vorgesehenen Rechtsänderungen ermöglichen nutzerfreundliche Antragsprozesse, verpflichten den Bund und die Länder aber nicht, eine derartige Anwendung zu entwickeln. Die Bundesregierung wird dieses Regelungsvorhaben spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Gemäß der formulierten Ziele (Vereinfachung der Beantragung von Familienleistungen für Bürgerinnen und Bürger durch Digitalisierung) soll die Evaluierung anhand der Kriterien „Anzahl digitaler Anträge an allen Anträgen“ sowie „eingesparter zeitlicher Aufwand bei der Beantragung“ für jede der adressierten Leistungen erfolgen. Die erforderlichen Kennzahlen werden durch die bescheidenden Stellen geliefert bzw. durch das Statistische Bundesamt ermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Satz 2 OZG verwies ursprünglich deklaratorisch auf § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) a.F. und damit auf die gesetzliche Pflicht öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen, zur Wahrung der Vorgaben des BDSG die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Infolge der Novellierung des BDSG geht dieser Verweis nun

ins Leere. Aufgrund seiner rein deklaratorischen Natur ist eine Anpassung an das BDSG neuer Fassung nicht erforderlich; der Satz kann entfallen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 bildet mit Absatz 7 sowie den in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgestellten Änderungen der Abgabenordnung die Rechtsgrundlage für den Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten als Instrument zum elektronischen Nachweis der Identität im Portalverbund.

Absatz 2 ermöglicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus den Registern des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und der Finanzämter stammen. Die Verarbeitung in einem Nutzerkonto erfolgt nur, soweit der Nutzer seine Einwilligung gegenüber der für das Nutzerkonto verantwortlichen Stelle erklärt.

Die elektronische Identifizierung mit ELSTER-Softwarezertifikaten erfolgt im Wesentlichen in der aus der elektronischen Steuerverwaltung (ELSTER-Online) bereits bekannten Art und Weise: Der Nutzer benötigt zunächst ein ELSTER-Softwarezertifikat. Dabei handelt es sich um ein Softwarezertifikat, das selbst keine personenbezogenen Daten beinhaltet. ELSTER-Softwarezertifikate werden zum einen für natürliche Personen ausgestellt; zum anderen gibt es aber auch sogenannte Organisationszertifikate, die für eine Organisation (z.B. ein Unternehmen) ausgegeben werden.

Möchte sich der Nutzer später damit elektronisch identifizieren, lädt er das Zertifikat hoch und gibt seine PIN ein. Es werden sodann die Identitätsdaten des Nutzers abgerufen. Die abgerufenen Daten sind für den Nutzer nicht editierbar; Behörden, die diese Daten erhalten, können sich daher darauf verlassen, dass sie den aktuellen Steuerdaten des Nutzers entsprechen und nicht manipuliert worden sind.

Die in Absatz 2 benannte Finanzbehörde, die im Auftrag der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder das sichere Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung betreibt, ist gegenwärtig das Bayerische Landesamt für Steuern. Diese Aufgabenzuweisung kann sich aber immer wieder ändern, weshalb im Gesetz nur eine abstrakte Beschreibung der zuständigen Finanzbehörde erfolgt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Satz wird an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 - 88) angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige einfache Verweis auf die „eIDAS-Verordnung“ wird durch das Vollzitat ersetzt.

Zu Buchstabe c

Auch in diesen Absätze erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 7

Die sog. ELSTER-Softwarezertifikate, die sowohl natürlichen Personen, als auch Organisationen (z.B. Unternehmen) zur Verfügung stehen, erlauben eine Identifizierung und Authentifizierung anhand der in den Registern des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) bzw. der Finanzbehörden gespeicherten Daten. Bestehende Vorgaben zur Verwendung von Zertifikaten anderer Art zur Sicherung des Sozialdatenschutzes bleiben unberührt.

Mit der Regelung wird den Beschlüssen 2019/44 vom 23. Oktober 2019 und 2020/01 vom 14. Februar 2020 des IT-Planungsrates Rechnung getragen:

Danach sollen ELSTER-Softwarezertifikate zum einen bis zum 30. Juni 2023 für das Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt werden, denn derzeit können abweichend von der Vorgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 noch nicht für alle Vertrauensniveaus Identifizierungsmittel angeboten werden. Auch im Hinblick auf die Umsetzungsfrist des OZG besteht das Bedürfnis, Bürgerinnen und Bürgern zeitnah Alternativen und Unternehmen überhaupt eine Möglichkeit für die elektronische Identifizierung anbieten zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist ihrer Berichtspflicht am 13. Mai 2019 mit der Vorlage des Berichts der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 19/10310) nachgekommen. Die Verpflichtung kann daher aufgehoben werden.

In diesem Bericht hatte die Bundesregierung im Übrigen festgestellt, dass die Weiterentwicklung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften sich am Onlinezugangsgesetz und dessen Umsetzung orientieren muss, da beide Gesetze in einer Wechselwirkungsbeziehung zueinander stehen. Dieser Leitgedanke liegt dem aktuellen Entwurf zugrunde. Die Bundesregierung hat daher geprüft, ob und inwieweit Regelung des E-Government-Gesetzes fortentwicklungsbedürftig sind. Ein solcher Bedarf hat sich aber nicht ergeben (s. im Einzelnen den erwähnten Bericht, S. 14 f.)

Im Unterschied zum OZG, das Bund und Länder zu konkreten Maßnahmen verpflichtet, handelt es sich bei dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften primär um ein sogenanntes Ermöglichungsgesetz. Trotz einiger konkreter Rechtspflichten (u. a. in den §§ 4, 4a) soll der Schwerpunkt des Gesetzes weniger auf Verpflichtungen liegen, sondern vielmehr positiver Anstoß für eigene Bemühungen der Behörden in Bund und Ländern sowie der Landesgesetzgeber sein, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Diese Impulswirkung war bislang durchaus erfolgreich, wenn man bedenkt, dass bereits eine Mehrheit der Länder eigene E-GovG oder entsprechende Vorgaben eingeführt hat. Die Bundesregierung strebt diese Impulswirkung auch für die Zukunft an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Anwendungsbereichs durch die Angabe der Nummern 1 bis 4 dient der Klarstellung, dass die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht gilt, wenn der zugrundeliegende Auftrag im Rahmen einer Organleihe vergeben wurde. In diesen Fällen bleibt es ausschließlich den Ländern überlassen, Regelungen über die Art und Weise der elektronischen Rechnungsstellung zu treffen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass für dieselbe rechnungsempfangende Stelle unterschiedliches Recht (Landes- und Bundesrecht) Anwendung finden würde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Angabe zu den Absätzen 1 bis 3 verdeutlicht und präzisiert, dass die Grundsatzentscheidung, die in § 1 Absatz 4 und 5 genannten Sachverhalte von der Anwendung des Gesetzes insgesamt auszuschließen, auch im Rahmen des § 4a gelten sollen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Die Ergänzung der Mitteilungspflichten ergibt sich aus der Regelung zu § 25 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Mit der Ergänzung des zweiten Halbsatzes wird klargestellt, dass die Familienkassen auch elektronische Anträge auf Kindergeld entgegennehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit ein Zugang im Sinne des § 87a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung eröffnet wurde. Die elektronische Übermittlung soll nur unter Verwendung eines standardisierten Datensatzes zulässig sein, welcher bundeseinheitlich durch das BZSt festlegt und im Bundessteuerblatt bekanntgegeben wird. Die Verwendung eines einheitlichen Datensatzes und einer einheitlichen Schnittstelle im Sinne des § 87b Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ermöglicht den Familienkassen, den Kindergeldantrag unabhängig davon, ob das Kindergeld einzeln oder zusammen mit anderen Leistungen beantragt wird, nach einem einheitlichen Verfahren zu bearbeiten. Damit soll das Verfahren beschleunigt und vereinfacht sowie vermeidbarer Verwaltungsaufwand verhindert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Änderungen in der Abgabenordnung stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und f.

Zu Nummer 1

§ 139b Absatz 4 AO nennt abschließend die Zwecke, zu denen die aufgeführten Daten natürlicher Personen gespeichert werden dürfen. Der neue Absatz 4a eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, die dort genannten Daten auch zum Zwecke des Nachweises der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos i. S. d. § 2 Absatz 5 OZG zu speichern und sie an das Nutzerkonto des Nutzers zu übermitteln. Die Datenübermittlung an das Nutzerkonto wird dabei an die Einwilligung der natürlichen Person als Nutzer gegenüber der Finanzbehörde geknüpft (keine Datenübermittlung ohne den Willen und die Kenntnis des Nutzers).

Übermittelt werden sollen die folgenden Daten: Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Doktorgrad. Diese Daten liegen der Finanzbehörde tagesaktuell vor.

Diese genannten Daten sind für die eindeutige Identifizierung von natürlichen Personen in Deutschland erforderlich und ausreichend. Da ELSTER-Softwarezertifikate in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von deutschen Staatsangehörigen genutzt werden (Voraussetzung für die Erteilung ist die Steuerpflichtigkeit in Deutschland), ist es nicht erforderlich, weitere Daten zu verarbeiten.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Änderung nach Nummer 1 erweitert auch der neue Absatz 6a für die künftig noch einzuführende Wirtschafts-ID zum einen die Zwecke, zu denen bestimmte Steuerdaten zur Identifizierung von juristischen Personen, Personengesellschaften und wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen gespeichert werden dürfen, und schafft zum anderen die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung dieser Daten an das Nutzerkonto. Die Datenübermittlung wird dabei an die Einwilligung des Nutzers geknüpft. Auch wenn die Daten bezüglich juristischer Personen, Personengesellschaften und wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen nur zum Teil personenbezogen sind, wird auf diese Weise sichergestellt, dass die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung an Nutzerkonten transparent erfolgt, also keine Datenübermittlung ohne Kenntnis des Nutzers stattfindet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines zusätzlichen Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2 Satz 1 eröffnet zunächst den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden die Möglichkeit, das Datenabfrage- und Übermittlungsverfahren gemäß § 108a SGB IV zu nutzen. Das Verfahren nach § 108a SGB IV ist zur Entlastung von Antragstellerinnen und Antragstellern vorgesehen, indem es die Vorlage der schriftlichen Entgeltbescheinigungen der maßgeblichen zwölf Monate vor der Geburt des Kindes durch den Berechtigten durch die elektronische Abfrage und Übermittlung der maßgeblichen Entgeltbescheinigungsdaten durch die Elterngeldstelle ersetzt. Abgefragt werden dabei dieselben Daten, die auch den schriftlichen Entgeltbescheinigungen entnommen und der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Soweit die zuständige Stelle die Möglichkeit hierzu eröffnet hat, steht es Antragstellerinnen und Antragstellern frei, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Im Übrigen bleibt § 60 SGB I unberührt. Können die Entgeltbescheinigungsdaten im Verfahren nach § 108a SGB IV nicht ermittelt werden, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet, ihre Entgeltbescheinigungen wie bisher selbst beizubringen.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 regelt im Verhältnis zu den Antragstellerinnen und Antragstellern, dass die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde die Abfrage und Übermittlung der Entgeltbescheinigungen nach § 108a SGB IV nur dann beauftragen darf, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller ihr gegenüber sowohl in die Datenabfrage als auch in die Datenübermittlung eingewilligt haben.

Arbeitgeber, die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, die abgefragten Daten zu übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde auf Grundlage der Einwilligung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers das in Satz 1 genannte Verfahren eingeleitet hat. Die Arbeitgeber können nicht einwenden, dass ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Entgeltbescheinigungen besitzen und vorlegen können. Anders als in Absatz 1 sind Arbeitgeber und die ihnen gleichgestellten Personen nicht nur zur Auskunft verpflichtet, soweit es erforderlich ist, sondern immer dann, wenn das Verfahren nach § 108a SGB IV

genutzt wird. Im Regelfall hat der Arbeitgeber mit der elektronischen Übermittlung der Entgeltdaten seiner Auskunftspflicht genüge getan. In Ausnahmefällen kann es auch nach der elektronischen Übermittlung noch zu Auskunftersuchen der Elterngeldstellen gemäß Absatz 1 kommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines zusätzlichen § 9 Absatz 2.

Zu Nummer 3

Nach dem neu gefassten § 25 können die Standesämter die bisher durch die Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisenden Daten der Geburt elektronisch übermitteln. Die Maßgabe, dass hierfür ein Antrag auf Elterngeld gestellt sein muss, gewährleistet, dass bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle ein Elterngeldantrag vorliegt und diesem die Mitteilung des Standesamtes über die Beurkundung der Geburt korrekt zugeordnet werden kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in die elektronischen Abfrage und Übermittlung der Daten über die Beurkundung der Geburt eingewilligt haben.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte § 28 Absatz 4 räumt den jeweils zuständigen Stellen eine Übergangsfrist zur Umsetzung der mit diesem Gesetz neu geschaffenen Verfahren nach § 9 Absatz 2 und § 25 ein. Einzelne, in der Planung bereits weit vorangeschrittene Pilotprojekte sollen diese Verfahren auch schon früher nutzen können. Da es für das Gelingen eines derartigen Pilotprojekts der Zusammenarbeit verschiedener Stellen auf Bundes- und Landesebene bedarf, ist die vorherige Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesressorts erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 108a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 124.

Zu Nummer 3

Mit rvBEA (Bescheinigungen Elektronisch Anfordern) existiert ein Verfahren, mit dem die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) bei den Arbeitgebern Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch abfragen kann. Durch dieses Verfahren wird der Arbeitgeber von der Ausstellung von Papierbescheinigungen entlastet. Dieser Dialogweg soll künftig auch dazu genutzt werden können, um Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber, die bei der Beantragung von Elterngeld benötigt werden, durch eine elektronische Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten zu ersetzen.

Zu § 108a (Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung überträgt der DSRV die Aufgabe, im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde (Elterngeldstelle) die maßgeblichen Entgeltdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller der Elterngeldleistungen bei den nach § 9 Absatz 3 Satz 3 BEEG auskunftspflichtigen Arbeitgebern abzufragen und an die beauftragende Behörde zu übermitteln. Die Elterngeldstellen benötigen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ausgewiesene Entgeltdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller, um das für die Höhe des Elterngeldes maßgebliche Bemessungseinkommen zu bestimmen. In den Lohnabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber sind die Entgeltdaten in der Form hinterlegt, wie sie in der aufgrund von § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erlassenen Entgeltbescheinigungsverordnung definiert sind. Der Verweis auf die Entgeltbescheinigungsverordnung stellt klar, dass die von der DSRV übermittelten Daten denen einer Entgeltbescheinigung in Papier entsprechen. Eine Datenverarbeitung bei der DSRV erfolgt nur insoweit, wie sie für die Weiterleitung der Daten an die beauftragende Behörde erforderlich ist. Der Auftrag an die DSRV wird durch die Elterngeldstellen oder die von ihnen beauftragten Auftragsverarbeiter ausgelöst und setzt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 BEEG voraus, dass die Elterngeld beantragende Person gegenüber der Elterngeldstelle in die Abfrage der Entgeltbescheinigungsdaten bei ihren (unter Umständen auch ehemaligen) Arbeitgebern eingewilligt hat.

Zu Satz 2

Voraussetzung für das hier geregelte elektronische Anforderungs- und Übermittlungsverfahren von Bescheinigungsdaten ist die Nutzung eines systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramms beim Arbeitgeber. Ist das der Fall, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die abgefragten Entgeltbescheinigungsdaten aus diesem systemgeprüften Programm zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Wie bei allen elektronischen Meldeverfahren nach dem SGB IV sollen die Einzelheiten des in Absatz 1 bestimmten Verfahrens mit den Arbeitgebern vom verfahrensdurchführenden Träger in Grundsätzen festgelegt werden, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Datensätze enthalten dabei insbesondere die Datenbausteine zur Kennzeichnung des Verfahrens und des genutzten Programmes, die Datenbausteine zu den Kommunikationsdaten der Verfahrensbeteiligten sowie die Datenbausteine für die fachlichen Inhalte für das Verfahren. Verfahrensdurchführender Träger ist hier die Deutsche Rentenversicherung Bund, die die DSRV treuhänderisch für die Gesamtheit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verwaltet. Das BMAS stellt das Einvernehmen mit dem für das Elterngeld zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sicher. Da das Verfahren mit den bei den Arbeitgebern verwendeten Lohnabrechnungsprogrammen zusammenwirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angehört.

Zu Absatz 3

Die Abfrage und die Übermittlung der Daten nimmt die DSRV im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde vor. Es handelt sich nicht um eine eigene, sondern um eine übertragene Aufgabe. Nach § 30 sind daher der Deutschen Rentenversicherung Bund die durch diese Aufgabenübertragung und -wahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.

Zu Absatz 4

Die Auftragserteilung zur Abfrage bei den Arbeitgebern erfolgt durch die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden. Die zuständigen Landesregierungen und die Deutsche Rentenversicherung Bund sollen die Modalitäten zur Auftragserteilung - unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – und die Übertragungswege sowie das Verfahren zur Kostenerstattung in einer Rahmenvereinbarung regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass ein bundeseinheitliches Verfahren zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte § 124 räumt in Verbindung mit dem neuen § 28 Absatz 4 BEEG der Datenstelle der Rentenversicherung die Möglichkeit ein, sich an Pilotprojekten zur Umsetzung des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Verfahrens nach § 108a Absatz 1 zu beteiligen. Für geeignete und in der Planung bereits weit vorangeschrittene Pilotprojekte soll dieses Verfahren auch schon früher genutzt werden können. Die hierbei entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Das bisherige, papierbasierte Meldeverfahren zwischen den Elterngeldstellen und den Krankenkassen wird auf einen elektronischen Datenaustausch umgestellt. Hierdurch werden die beteiligten Stellen von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet.

Zu § 203 (Meldepflichten bei Leistung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld)

Zu Absatz 1

Weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten nach § 24i SGB V Mutterschaftsgeld. Wird Elterngeld ab dem Zeitpunkt der Geburt gezahlt, wird auf das Elterngeld grundsätzlich das bewilligte Mutterschaftsgeld angerechnet. Aus diesem Grunde benötigt die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständige Behörde zur Entscheidung über den Antrag auf Elterngeld den Zeitraum sowie die Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes. Eine entsprechende elektronische Meldung hat die Krankenkasse nach Absatz 1 auf Aufforderung an die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständige Behörde abzugeben, sofern die Leistungsempfängerin des Eltern- und Mutterschaftsgeldes der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde zuvor ihre Einwilligung hierzu erteilt hat und diese der Krankenkasse das Vorliegen der Einwilligung im Rahmen der Aufforderung bestätigt.

Die Daten sind nach Aufforderung unverzüglich zu melden.

Zu Absatz 2

Die bisher in Papierform übermittelte Meldung über Beginn und Ende der Zahlung von Elterngeld oder vergleichbarer nach Landesrecht gezahlter Leistungen (Erziehungsgeld) wird künftig durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt.

Da die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten bleibt, solange sie nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld beziehen, benötigt die zuständige Krankenkasse die Information über die Dauer des Elterngeldbezuges zur Weiterführung des Versicherungsschutzes. Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes sind unverzüglich an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. Gleiches gilt für die von den Ländern gezahlten vergleichbaren Leistungen, bei denen eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung grundsätzlich erhalten bleibt.

Zu Absatz 3

Die Aufforderung nach Absatz 1 und die Übermittlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgen im Rahmen eines neu zu schaffenden elektronischen Datenaustausches und ersetzen das bisherige Papierverfahren. Es wird festgelegt, dass die Datenübermittlung und Anforderung elektronisch erfolgen muss und mittels gesicherter und verschlüsselter Datenübertragung zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermächtigt, die Einzelheiten für das nach Absatz 3 vorgesehene elektronische Datenaustauschverfahren zu regeln. Um sicherzustellen, dass die Regelungen zum Verfahren die Interessen und Bedürfnisse aller am Datenaustausch beteiligten Stellen gleichermaßen berücksichtigen, wird geregelt, dass die Regelungen der Genehmigung des BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ bedürfen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt, so zügig wie möglich Rechtssicherheit für die Anwender der neuen Datenverarbeitungsprozesse zu schaffen. Ein gebündeltes zeitversetztes Inkrafttreten ist für diejenigen Verfahren vorgesehen, die einen größeren Anpassungsbedarf erfordern.

Zu Absatz 2

Das zeitversetzte Inkrafttreten stellt sicher, dass die Behörden ihre Verfahren den veränderten technischen Gegebenheiten anpassen können. Zugleich muss den Behörden ausreichend Zeit eingeräumt werden, auch ihre papierbasierten Verfahren dahingehend anzupassen, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt wird, in die Einholung von Nachweisen durch die zuständige Stelle auch mittels automatisiertem Datenabruf einzuwilligen.

